

Vorblatt

Bewertungsänderungsgesetz 1971

(Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses)

A. Problem

1. Die auf den 1. Januar 1964 festgestellten neuen Einheitswerte sind bisher nicht steuerwirksam geworden. Es soll nunmehr ein Stichtag für die Umstellung auf die neuen Einheitswerte bestimmt werden. Da die seit dem 1. Januar 1964 bei einer Vielzahl von Grundstücken eingetretenen Veränderungen (z. B. Bebauung) noch nicht erfaßt sind, muß zunächst eine Fortschreibung der neuen Einheitswerte durchgeführt werden. Für Mineralgewinnungsrechte ist eine allgemeine Neubewertung nachzuholen.
2. Landwirte, die sich zur gemeinsamen Tierhaltung zusammenschließen, verlieren nach geltendem Recht einen Teil ihrer steuerlichen Vorteile. Dadurch wird die wünschenswerte Kooperation in der Landwirtschaft beeinträchtigt.

B. Lösung

1. Der 1. Januar 1974 wird zum Stichtag der Umstellung auf die neuen Einheitswerte des Grundbesitzes bestimmt. Die in der Übergangszeit nebeneinander herlaufenden Fortschreibungen alten und neuen Bewertungsrechts sollen — über den Regierungsentwurf hinaus — auf wesentliche Fälle beschränkt werden. Die Neufeststellung und Steuerwirksamkeit der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte erfolgt zum 1. Januar 1972.
2. Das Steuerrecht wird so umgestaltet, daß es sich gegenüber landwirtschaftlichen Tierhaltungszusammenschlüssen neutral verhält.

Bei der Schlußabstimmung Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag der Opposition, die neuen Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte erst zum 1. Januar 1974 festzustellen und steuerwirksam werden zu lassen, fand keine Mehrheit.

D. Kosten

Die mit der Umstellung der Einheitswerte vornehmlich bei den Ländern anfallenden Verwaltungskosten sind eine weitere Konsequenz aus der bereits mit dem Bewertungsgesetz 1965 beschlossenen Neubewertung; die Begrenzung der Übergangszeit vermeidet weitere Doppelarbeit bei den Finanzämtern.

Die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft sind begrenzt; einer steuerlichen Entlastung bereits bestehender Zusammenschlüsse stehen mögliche Mehreinnahmen infolge der durch die Änderungen initiierten rationelleren Betriebsformen und Umwandlungen gegenüber.

Schriftlicher Bericht
des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften
(Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971)**

— Drucksache VI/1888 —

A. Bericht des Abgeordneten Offergeld *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1888 — in der
aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Juni 1971

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Offergeld
Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache VI/2334

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften
(Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971)

— Drucksache VI/1888 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften
(Bewertungsänderungsgesetz 1971 —
BewÄndG 1971)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer
steuerrechtlicher Vorschriften
(Bewertungsänderungsgesetz 1971 —
BewÄndG 1971)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Erstmalige Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1974 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht. Die vom 1. Januar 1974 an anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe werden durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen von Einheitswerten des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, werden unter den Voraussetzungen der §§ 22 bis 24 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes erstmals auf den 1. Januar 1974 vorgenommen.

Artikel 2

Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

(1) Für Mineralgewinnungsrechte findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1972 statt (Hauptfeststellung 1972).

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1972 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1972 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1971 entsteht.

Artikel 3

Anderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. beim Grundbesitz, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5000 Deutsche Mark abweicht.“

2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Eintritts“ gestrichen.

3. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Anderung von Feststellungsbescheiden

Bescheide über Fortschreibungen oder Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes können schon vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Feststellung führen.“

4. § 29 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „von Grundbesitz“ die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des Grundbesitzes“ die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten“ eingefügt.

Artikel 3

Anderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. un verändert

2. un verändert

3. un verändert

4. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Einheitswert bestimmter intensiv genutzter
Flächen

Werden Betriebsflächen durch einen anderen Nutzungsberechtigten als den Eigentümer bewirtschaftet, so ist

1. bei der Sonderkultur Spargel (§ 52),
2. bei den gärtnerischen Nutzungsteilen Gemüse, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen (§ 61),
3. bei der Saatzucht (§ 62 Abs. 1 Nr. 6)

der Unterschiedsbetrag zwischen dem für landwirtschaftliche Nutzung maßgebenden Vergleichswert und dem höheren Vergleichswert, der durch die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Nutzungen bedingt ist, bei der Feststellung des Einheitswerts des Eigentümers nicht zu berücksichtigen und für den Nutzungsberechtigten als selbständiger Einheitswert festzustellen. Ist ein Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen des Nutzungsberechtigten festzustellen, so ist der Unterschiedsbetrag in diesen Einheitswert einzubeziehen.“

6. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit der Einheitswert des Eigentümers des Grund und Bodens unter Berücksichtigung von § 48 a festgestellt ist, findet in den Fällen des § 34 Abs. 4 eine Verteilung nicht statt.“

5. unverändert

6. unverändert

6a. In § 33 Abs. 3 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 51“ die Worte „oder § 51 a“ eingefügt.

6b. In § 34 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter.“

6c. Hinter § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Gemeinschaftliche Tierhaltung

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), von Gesellschaften, bei denen die Gesell-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 5), oder von Vereinen (§ 97 Abs. 2), wenn

1. alle Gesellschafter oder Mitglieder
 - a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
 - b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
 - c) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachgewiesen wird und
 - d) die sich nach § 51 Abs. 1 für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;
2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:
 - a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und
 - b) die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 51 Abs. 1 auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;
3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.

(3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Ermittlung der nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Grenzen wie Flächen von Gesellschaftern oder Mitgliedern zu behandeln, die ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 92 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Wertfortschreibungen für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks sind abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 1 nur vorzunehmen, wenn der Gesamtwert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Gesamtwert des letzten Feststellungszeitpunkts um das in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Ausmaß abweicht. § 30 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Änderung der Verteilung des Gesamtwerts nach Absatz 3 sind die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks ohne Beachtung von Wertfortschreibungsgrenzen fortzuschreiben.“

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 851), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Hinter Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 werden abweichend von § 22 des Bewertungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung nur vorgenommen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel, mindestens aber um 3000 Deutsche Mark, oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Fest-

(4) Bei dem einzelnen Gesellschafter oder Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine ist § 51 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten zusammenzurechnen sind, die im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d übertragenen Möglichkeiten erzeugt oder gehalten werden.

(5) Die Vorschriften des § 51 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

7. unverändert

8. § 97 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 34 Abs. 6 a und § 51 a bleiben unberührt.“

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Satz 2 werden die Worte „und auf den 1. Januar 1971“ durch die Worte „, 1. Januar 1971, 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973“ ersetzt.

Entwurf

stellungszeitpunkts abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

c) Hinter Satz 6 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„Die Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 anzuwenden.“

2. Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Für eine Bewertung auf Stichtage bis einschließlich des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften vom ... 1971 (Bundesgesetzbl. I S. ...) gelten die Wertgrenzen in Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5, für eine Bewertung auf spätere Stichtage bis einschließlich 31. Dezember 1973 die Wertgrenzen in Absatz 4 Sätze 4 und 5.“

Artikel 5

Schlußvorschriften

(1) Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes sind anzuwenden

1. Artikel 3 Nr. 5 und 6 erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964,
2. Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und 7 erstmals zum 1. Januar 1974.

(2) Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben sind die Vorschriften des Artikels 3 Nr. 2 und 4 erstmals zum 1. Januar 1972 anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Hinter Satz 5 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 anzuwenden.“

Artikel 5

Schlußvorschriften

(1) Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes sind anzuwenden

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und **7 bis 11** erstmals zum 1. Januar 1974.

(2) Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben sind die Vorschriften des Artikels 3 Nr. 2 und 4 erstmals zum 1. Januar 1972 anzuwenden.

(3) Bei der Feststellung von Einheitswerten nach geltendem Recht auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 richtet sich die Zugehörigkeit der Tierbestände der gemeinschaftlichen Tierhaltung zum landwirtschaftlichen Vermögen nach § 51 a in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 4, § 34 Abs. 6 a und § 97 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 5 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundes-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1861)“ die Worte „, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom ... Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. ...),“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

bb) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51 a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.“

b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6 a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.“

2. In § 52 Abs. 15 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 Sätze 4 und 5 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.“

Artikel 5 b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes steht der Befreiung nicht entgegen;“.
- b) In Ziffer 11 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Hinter Ziffer 11 wird die folgende Ziffer 12 angefügt:
„12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1971,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1970 gezahlt werden.

Artikel 5 c

Anderung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter den Worten „nach § 51“ die Worte „und § 51 a“ eingefügt.
2. In § 27 erhält Absatz 6 folgende Fassung:
„(6) Die Vorschrift des § 24 ist wie folgt anzuwenden:
 1. Absätze 1 und 2 letzter Satz in der Fassung des Aufwertungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Absatz 2 Nr. 2 in der Fassung des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden.“

Artikel 6

Artikel 6

Geltung im Land Berlin

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.